



alt

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 23 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001, §§ 1, 2, 5, 24 und 80 SGB VIII in der Fassung vom 08. September 2005

#### § 1 Trägerschaft

- die Stadt Cottbus vermittelt Tagespflegestellen vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des **zweiten** Lebensjahres

#### § 5 Aufnahmegrundsätze

- für Kinder bis zum vollendeten **zweiten** Lebensjahr stehen geeignete Tagespflegestellen zur Verfügung

#### § 7 Gesundheitsvorsorge

- Wiederaufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung wird von **Vorlage ärztlicher Bescheinigung** über Nichtbestehen einer Ansteckungsgefahr abhängig

#### § 9 Kündigung und Ausschluss

- Kündigungsfrist **von vier Wochen** zulässig
- Betreuungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden:
  - innerhalb eines Monats **mehr als 2 Wochen unentschuldigt** gefehlt

#### § 10 Grundsatz der Betreuung

- Eingewöhnung vorher nicht aufgeführt
- Betreuungszeit im Grundschulalter (Hort) – Staffelung in 3 Betreuungszeiten (bis einschließlich 4h/4h bis 6h/6h bis 8h)

# Kita-Benutzerordnung

neu

Vorlagen-Nr.: III-007/13

Rechtsgrundlagen: §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007, §§ 1, 2, 5, 24 und 80 SGB VIII in der Fassung vom 11. September 2012

#### § 1 Trägerschaft

- die Stadt Cottbus vermittelt Kindertagespflegestellen vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des **dritten** Lebensjahres

#### § 5 Aufnahmegrundsätze

- für Kinder bis zum vollendeten **dritten** Lebensjahr stehen geeignete Kindertagespflegestellen zur Verfügung

#### § 7 Gesundheitsvorsorge

- erneuter Besuch der Einrichtung ist nach **Bestimmungen des IfSG** dann wieder zulässig, wenn ansteckende Erkrankungen abgeklungen **bzw. nach ärztlichen Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist

#### § 9 Kündigung und Ausschluss

- Kündigungsfrist **von einem Monat zum Monatsende**
- Betreuungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden:
  - innerhalb des **laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt** gefehlt
  - durch den Personensorgeberechtigten **keine Mitwirkung** erfolgt
  - **kurzfristiger Wohnortwechsel** außerhalb Stadt Cottbus
  - **Nichteinhaltung Betreuungsvertrag** seitens des Trägers
  - während **Eingewöhnungszeit kein Vertrauensverhältnis** aufgebaut
  - Entscheidung über außerordentliche Kündigung trifft ausschließlich Träger

#### § 10 Grundsatz der Betreuung

- bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis Vollendung 3. Lebensjahr kann **Eingewöhnung von tägl. bis zu 6h an max. 10 Betreuungstagen** bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden - kostenpflichtig
- **nahtloser Übergang** zwischen Eingewöhnung und Aufnahme
- Betreuungszeit Grundschulalter (Hort) – Staffelung in 2 Betreuungszeiten (bis einschließlich 4h/ über 4h)
- Betreuungszeit an unterrichtsfreien Tagen/in Ferien bis tägl. 8 h im Rahmen Öffnungszeiten